



Universität Vechta
University of Vechta

www.uni-vechta.de

Amtliches Mitteilungsblatt **13/2024**

Ordnung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta

Vechta, 12.08.2024

Herausgeber: Die Präsidentin der Universität Vechta

Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen

Lfd. Nr. 565

Inhalt

	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
• Ordnung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta	2

Ordnung des Graduiertenzentrums der Universität Vechta

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta in seiner Sitzung am 10.07.2024.

Präambel

¹Das Graduiertenzentrum der Universität Vechta ist eine fakultätsübergreifende Organisationseinheit und wird als Zentrale Einrichtung geführt. ²Die Dienstleistungen des Graduiertenzentrums richten sich vorrangig an Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen. ³Darüber hinaus können alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta die Dienstleistungen des Graduiertenzentrums nutzen.

§ 1 Aufgaben

- (1) ¹Die zentrale Aufgabe des Graduiertenzentrums ist die strukturelle, überfachliche und fakultätsübergreifende Förderung der Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen. ²Damit einhergehend sollen attraktive Rahmenbedingungen zur Unterstützung der Verwirklichung von Qualifikationsvorhaben geschaffen, die gute wissenschaftliche Praxis im Sinne der Deutschen Forschungsgemeinschaft fördert und die Werdegänge von Wissenschaftler*innen in Qualifizierungsphasen unterstützt werden.
- (2) Zu den Dienstleistungen des Graduiertenzentrums gehören insbesondere
 - a) die Entwicklung, Koordination und Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Qualifizierungsangeboten,
 - b) die Organisation von Vernetzungsveranstaltungen,
 - c) die Beratung zu Zulassungs- und Verfahrensangelegenheiten im Bereich Promotion und Habilitation im Sinne einer beratenden Unterstützung der Fakultäten,
 - d) die Bereitstellung von Informationen zu internen und externen Fördermöglichkeiten,
 - e) die Qualitätssicherung der Graduiertenförderung, u. a. durch bundesweite Vernetzungsaktivitäten und die Koordination von Datenabfragen zur Graduiertenförderung,
 - f) sowie allgemeine Verwaltungstätigkeiten.

§ 2 Struktur

Das Graduiertenzentrum besteht aus der Leitung, der Geschäftsführung und dem Rat.

§ 3 Leitung

- (1) Der*die Vizepräsident*in für Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer nimmt die Leitung des Graduiertenzentrums wahr und verantwortet im Rahmen der Ressortverantwortlichkeit die Dienstleistungen des Graduiertenzentrums.
- (2) Die Leitung ist Teil des Rats und hat den Vorsitz ohne Stimmrecht inne.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsführung des Graduiertenzentrums führt die laufenden Geschäfte. ²Sie hat zudem die strategische und konzeptionelle Gestaltung des Graduiertenzentrums zur Aufgabe und übt diese im Zusammenwirken mit dem Rat aus.

- (2) Die Geschäftsführung nimmt ihre Aufgaben aus dem Bereich Nachwuchsförderung des Referats Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer wahr und ist unmittelbar dem*der Vizepräsident*in für Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer zugeordnet.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung teil.

§ 5 Rat

- (1) Der Rat des Graduiertenzentrums setzt sich zusammen aus der Leitung, zwei Vertreter*innen der Hochschullehrer*innen, zwei Vertreter*innen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen in der Postdoc-Phase sowie zwei Vertreter*innen der Promovierenden.
- (2) ¹Für die Hochschullehrer*innen und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen in der Postdoc-Phase wählen, sofern möglich, in jeder Fakultät die entsprechenden Statusgruppenvertreter*innen im Fakultätsrat jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. ²Die Vertreter*innen der Promovierenden und ihre Stellvertretungen werden durch die Mitglieder der Promovierendenvertretung gewählt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Rats beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Rat wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in und eine Stellvertretung, der*die zu den Sitzungen des Senats mit Rederecht einzuladen ist. Bei Bedarf kann die Geschäftsführung die Vertretung im Senat übernehmen.
- (5) Der Rat tagt auf Einladung der Leitung mindestens einmal im Semester. ²Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rats dies verlangt. ³Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil. ⁴Darüber hinaus können Gäste nach vorheriger Einladung an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) ¹Der Rat beschließt über die inhaltlichen, strategischen und konzeptionellen Grundsätze des Graduiertenzentrums. ²Er wirkt beratend in finanziellen Angelegenheiten des Graduiertenzentrums mit.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Der Rat beruft mindestens einmal pro Jahr eine Vollversammlung der Mitglieder und Angehörigen der Universität Vechta ein.
- (2) Die Vollversammlung hat ein Informationsrecht. Ihr wird ein Jahresbericht des Graduiertenzentrums vorgelegt.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung des Graduiertenzentrums vom 15. April 2019 (Amtliches Mitteilungsblatt 04/2019) außer Kraft.